

CAL Consult GmbH

Hauptsitz:

Friedrich-Menzefricke-Straße 6

D-33775 Versmold

Telefon: +49 5423 960 0

Niederlassungen:

Fürther Str. 244a

D-90429 Nürnberg

Telefon +49 911 952 190

Mail: info@cal-consult.de

USt-ID: DE174792902

Registergericht: AG Gütersloh HRB 5024

Geschäftsführer: Peter Hardebeck, Christian Lang

Allgemeine Geschäftsbedingungen von CAL

- A. Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen
- D. Sonderbedingungen für Beratungsleistungen
- E. Sonderbedingungen für Seminare und Schulungen
- F. Sonderbedingungen für Software-Pflege

A. Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

A.0.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen CAL und seinen Vertragspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Als Vertragspartner werden in diesen Geschäftsbedingungen die Partner bezeichnet, die mit CAL auf Anbieter- und/oder Kundenseite Geschäfte tätigen.

A.1.

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als CAL ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von CAL maßgebend.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.0.

Maßgeblich für von CAL erteilte Aufträge sind ausschließlich die gesetzlichen Regelungen. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von CAL gelten nicht.

B.1.

Der Vertragspartner von CAL hat im gesetzlichen

Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewährleistung und Schadensersatz zu erbringen.

B.2.

Für beide Vertragsparteien ist Erfüllungsort und Zahlungsort Nürnberg.

B.3.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und CAL ist Gerichtsstand Vermold.

CAL ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner, auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

B.4.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

Die nachstehenden Regelungen gelten, wenn CAL Lieferungen oder Leistungen erbringt.

C.0. Vertragsgegenstand

Das Geschäftsfeld von CAL umfasst verschiedene Bereiche von der Beratung über die Projektierung bis zum Verkauf von IT – Lösungen, insbesondere für den Bereich der computergestützten Logistik, die Konfektionierung und Implementierung entsprechender Lösungen gegebenenfalls inklusive Verkauf und Installation von Hardware bis hin zu speziellen IT – Dienstleistungen. CAL erbringt diese Leistungen ausschließlich auf Grundlage der entsprechenden CAL – Sonderbedingungen, die durch diese Allgemeinen Leistungsbedingungen ergänzt werden.

C.1. Auftragsbestätigung / Leistungsumfang

C.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist, soweit keine andere Regelung getroffen worden ist, die schriftliche Auftragsbestätigung von CAL, gegebenenfalls in Verbindung mit dem von CAL

erstellten Leistungsverzeichnis maßgeblich.

C.1.02

Mündliche Abmachungen mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von CAL.

C.1.03

Mit Abschluss eines Vertrags verlieren sämtliche vorangegangenen Angebote, Verhandlungsprotokolle, Aussagen, Nebenabreden und Vorverträge ihre Wirksamkeit, es sei denn, es wird im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen.

C.1.04

Ziffer **C.1.03** gilt entsprechend, wenn ein Vertrag durch Auftragsbestätigung von CAL bestätigt wird.

C.1.05

Der Kunde hat CAL mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind. Außerdem hat der Kunde die in der Auftragsbestätigung bezeichneten und seinerseits vorzuhaltenden IT – Voraussetzungen sicherzustellen. Der Kunde wird bei Vertragsbeginn geeignete Mitarbeiter benennen, die diesen Informationspflichten nachkommen. Wenn ein Leistungsverzeichnis erstellt wird, das dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt dieses Leistungsverzeichnis den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest. Berühren die von CAL durchzuführenden Abläufe gesetzliche und/oder betriebliche Bestimmungen, so obliegt die Prüfung der Richtigkeit der vorgeschlagenen Abläufe dem Kunden.

C.1.06

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von CAL betreffen, sind CAL nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von CAL stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von CAL gemacht werden oder von CAL ausdrücklich autorisiert sind oder CAL diese Angaben kannte oder kennen musste und sich davon nicht innerhalb einer angemessenen Frist distanziert hat. Zu Gehilfen von CAL im Sinne des § 434 Absatz 1

BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von CAL, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von CAL unter der Adresse www.cal-consult.com erfolgen.

C.1.07

CAL zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von $\pm 5\%$ zu verstehen.

C.1.08

Beratungs- und Organisationsleistungen schuldet und erbringt CAL nur aufgrund eines besonderen Vertrags und gegen gesonderte Vergütung.

C.1.09

CAL behält sich vor, die Dokumentationen für die vertragsgegenständliche Software gesondert als ausdrückbare Datei auf Datenträger oder als in die Software integrierte Online-Hilfe zu liefern.

C.1.10

CAL weist darauf hin, dass eine sinnvolle Anwendung der vertragsgegenständlichen Software wegen ihrer Komplexität und der Kundenfachspezifischen Anforderungen auch mit vollständiger detaillierter Dokumentation für einen durchschnittlich begabten Anwender nicht ohne gesonderte Schulung möglich ist. CAL bietet entsprechende Schulungen gegen gesonderte Vergütung an.

C.1.11

CAL ist zur Wartung von Software nur dann verpflichtet, wenn dies im Lizenz- und Wartungsschein explizit vereinbart worden ist, wie auch die Unterstützung des Kunden bei der Nutzung der Software, sei es durch Leistungen vor Ort oder sei es durch telefonische Unterstützung von CAL nur im Rahmen einer besonderen Vereinbarung gegen gesonderte Vergütung zu leisten ist.

C.2. Urheberrechte / Rechte Dritter/ Rechteumfang / Vertragsstrafe

C.2.01

Etwaige von CAL erstellte Ablaufpläne, Entwürfe, Zeichnungen, Textvorlagen etc. bleiben das geistige Eigentum von CAL, auch wenn der Kunde für die Arbeit Wertersatz geleistet hat. Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände, Arbeitsergebnisse und der in ihnen verkörperten geistigen Leistungen bleibt ausschließlich der CAL vorbehalten.

C.2.02

Der Kunde wird die Lizenzbeschränkungen der Hersteller bezüglich der dem Kunden von CAL gelieferten Software beachten und auch seinen Mitarbeitern die Beachtung dieser fremden Urheberrechte auferlegen.

C.2.03

CAL räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Software ein. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde ein Einfachnutzungsrecht. Mehrfachnutzungsrechte müssen als solche gesondert vertraglich vereinbart sein. Unter Mehrfachnutzung wird die gleichzeitige Installation und/oder Nutzung der Software auf mehreren Arbeitsplätzen durch den Kunden verstanden. Eine Mehrfachnutzung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn die Software zwar nur auf einer Festspeichereinheit installiert ist, ein gleichzeitiger Zugriff auf die Software jedoch über mehrere Arbeitsplätze erfolgen kann. Ob und in welchem Umfang die Software vom Kunden auch mit verschiedenen Mandanten genutzt werden darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Software-Schein. Eine davon abweichende Benutzung der Software durch den Kunden stellt ebenfalls einen urheberrechtswidrigen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen dar.

C.2.04

Der Kunde ist nicht berechtigt, außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von CAL, Kopien der Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen. Das Recht, von der Software Sicherungskopien zu erstellen, bleibt davon unberührt. Der Kunde darf, vorbehaltlich der Ziffer

C.2.05, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der CAL Software, Dokumentationen oder Kopien davon nicht an Dritte weitergeben.

C.2.05

Der Kunde darf nur unter endgültiger Entäußerung sämtlicher eigener Nutzungsmöglichkeiten Software, Dokumentationen oder Kopien von Software an Dritte weitergeben oder Dritten zur Verfügung stellen. Der Kunde räumt der CAL das Recht ein, in seinen Räumen während der Geschäftszeit die Einhaltung dieser Nutzungsregelung jederzeit zu überprüfen.

C.2.06

Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht für die Version des Softwareproduktes, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der erstmaligen Installation aktuell ist.

C.2.07

Die Dekompilierung der Software ist nicht erlaubt. Soweit der Kunde Schnittstellen - Informationen zur Erhaltung der Interoperabilität gemäß § 69e Urhebergesetz (UrhG) benötigte, wird CAL auf Anforderung die Information an den Kunden herausgeben. Nur wenn CAL diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen – Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompileieren.

C.2.08

Für jeden Einzelfall der schuldhaften Verletzung dieser vorstehenden Nutzungsregelungen verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe nicht unter 30 % des für die Software gezahlten Kaufpreises. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden konkret nachgewiesenen Schadens bleibt für CAL unberührt.

C.2.09

Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Software über eine ihm erlaubte Mehrfachnutzung hinaus benutzt.

C.3. Erfüllungsort/ Abnahme

C.3.01

Erfüllungsort für die von CAL und für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Betrieb von CAL am Sitz der Niederlassung in Nürnberg.

C.3.02

Der Kunde ist verpflichtet, CAL nach erbrachter Leistung die Erbringung dieser Leistung schriftlich zu bestätigen.

C.3.03

Ist zur Feststellung der Leistungserbringung ein Testlauf vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, nach ordnungsgemäßigem, erfolgreichem Testlauf CAL zu bestätigen, dass die Leistung erbracht wurde.

C.3.04

Sind Teilabnahmen vereinbart, gelten die Ziffern **C.3.02** und **C.3.03** entsprechend für Teilleistungen.

C.3.05

Der Vertragsgegenstand beziehungsweise der Teilgegenstand gilt auf jeden Fall als abgenommen,

- wenn der Kunde ihn für Produktivarbeiten benutzt oder
- wenn der Kunde oder Dritte selbständig Eingriffe am Vertragsgegenstand vornehmen
- oder wenn der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung zur Leistungsbestätigung / Teilleistungsbestätigung CAL diese Bestätigung nicht schriftlich erteilt, obwohl er dazu verpflichtet ist, oder – falls Testläufe vereinbart waren – nicht die Möglichkeit zur Durchführung der entsprechenden Programmabnahme einräumt.

C.3.06

Außerdem ist CAL berechtigt, die weitere Durchführung des Projekts von der Erteilung der Bestätigung abhängig zu machen und solange

auszusetzen, bis die entsprechenden Leistungsbestätigungen vorliegen.

C.4 Fristen / Erfüllungsgehilfen

C.4.01

Etwa vereinbarte Lieferzeiten (zur Definition **C.13.03**) gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Lieferzeiten beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

C.4.02

Soweit eine Lieferfrist (zur Definition **C.13.03**) vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Mitteilung von Versandanschriften, Anzahlungen und Sicherheiten in Rückstand ist. Das gleiche gilt in dem Fall, wenn ein Liefertermin (zur Definition **C.13.03**) vereinbart ist.

C.4.03

Eine entsprechende Verschiebung oder Verlängerung von Lieferzeiten findet auch statt, wenn für die Leistungen von CAL zu schaffende Voraussetzungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.04

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch CAL. Der vereinbarte Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

C.4.05

Die Lieferzeiten verlängern oder verschieben sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die CAL trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg, Terroranschläge, Streit, Aussperrung und andere

Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmen und sonstige Umstände für die CAL nicht einzustehen hat, soweit CAL nicht ausnahmsweise das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie ausdrücklich übernommen hat. CAL hat in den vorgenannten Fällen auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern es sich nicht nur um ein vorübergehendes Leistungshindernis handelt. CAL wird den Kunden unverzüglich über die Veränderungen der Lieferzeiten in Kenntnis setzen.

C.4.06

Verzögert sich die Leistungserbringung von CAL durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde etwaige sich daraus ergebende Nachteile. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen CAL die Verzögerung des Versandes oder der Aufbereitung nicht zu vertreten hat.

C.4.07

Das gleiche gilt bei Fixgeschäften, falls die vorgenannten Verzögerungen nicht rechtzeitig wegfallen.

C.4.08

CAL ist in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Wenn CAL von diesem Recht Gebrauch macht, können Zahlungen des Kunden für bereits gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.5. Preise/ Zahlungsbedingungen

C.5.01

Die Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.5.02

Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung in schriftlicher Form gewährt.

C.5.03

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.5.04

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist,

sind die Zahlungen für Dienstleistungen, die CAL während eines Monats erbringt, zum 1. des Folgemonats fällig. Das gilt auch, wenn sich die von CAL für den Kunden erbrachten Dienstleistungen über mehrere Monate erstrecken. Dienstleistungen in diesem Sinne sind z. B. Beratungsleistungen, Schulungen, Projektbesprechungen, Projektdokumentationen und ähnliches.

C.5.05

Auch die Zahlungen für Arbeiten an Software-Konfigurationen und Software - Anpassungen, die von CAL im Rahmen sich über mehrere Monate erstreckender Projekte jeweils binnen eines Monats erbracht werden, sind zum 1. des Folgemonats fällig.

C.5.06

Spätestens fällig sind an CAL zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner ohne gesonderte Mahnung in Zahlungsverzug.

C.5.07

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Diese Einschränkung gilt indes dann nicht, sofern die vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung in einem synallagmatischen Verhältnis zur Forderung von CAL steht.

C.5.08

Dem Kunden stehen – außer in Fällen des **C.5.07** – keine Zurückbehaltungsrechte zu.

Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit CAL seinen eigenen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachkommt.

C.5.09

Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von CAL - eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kann CAL für alle noch auszuführenden Leistungen

und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) nach Wahl von CAL Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann CAL von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist. Nur wenn ausnahmsweise ein ungewöhnlich hoher Schaden im Einzelfall vorliegt, kann CAL den Ersatz des über die Pauschale hinausgehenden Schadens ersetzt verlangen, wobei die vorgenannte Pauschale auf diesen Anspruch anzurechnen ist.

C.5.10

Die Stundensätze, Zuschläge et cetera von CAL gelten für jede normale Warte- und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit. Es gilt die jeweils aktuelle Vergütungs- und Reisekostenliste von CAL. Reisestunden werden ebenfalls entsprechend der jeweils aktuellen Vergütungs- und Reisekostenliste von CAL berechnet. Die Auslösung (Verpflegung und Unterkunft im Inland) berechnet CAL für jeden Reise- und Arbeitstag. Falls eine Installations- oder sonstige Kundendienstleistung nach einem Wochenende fortgesetzt wird, sind nach Wahl von CAL für das Wochenende Auslösung oder Fahrtkosten zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Feiertagszuschläge und Auslösung werden auch an örtlichen (am Einsatzort geltenden) Feiertagen erhoben.

C.5.11

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flugreisen: Economy-Class
- Bahnreisen: 2. Klasse
- Nahverkehr: Taxi, S-Bahn, U-Bahn, etc.
- Betriebseigene oder von Mitarbeitern der CAL eingesetzte KFZ: Kilometerpauschale gemäß den CAL - Verrechnungssätzen.

C.5.12

Reisestunden und Fahrtausgaben für die Rückreise werden erst nach deren Beendigung auf Arbeitsbescheinigungen oder Stundennachweisen eingetragen.

C.5.13

Die vorbezeichneten Rechnungssätze von CAL basieren auf den jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarifen. Für den Fall, dass Letztgenannte geändert werden, behält sich CAL eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch übermittelt.

C.5.14

Verzögert sich eine Installation, Wartung, Konfiguration, Datenübernahme oder eine sonstige von CAL zu erbringende Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von CAL eingesetzten Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu tragen.

C.5.15

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

C.5.16

Für Kunden, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, gilt, dass die Frist für die Vorabinformation abweichend von den SEPA-Rules auf spätestens 1 Tag vor Fälligkeit verkürzt wird.

C.6. Kontroll- und Rügeobliegenheiten

C.6.01

Der Kunde ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Lieferungen und Leistungen durch CAL stets zu überprüfen. Die Lieferungen und Leistungen, dazu zählt auch Software, sind vom Kunden bei Übergabe oder Installation (je nachdem, was von CAL geschuldet ist) unverzüglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Unregelmäßigkeiten, fehlerhafte Leistungen oder mangelhafte oder falsche Lieferungen vorliegen, intensiviert sich die Prüfungsobliegenheit des Kunden entsprechend.

C.6.02

Die Kontroll- und Rügeobliegenheiten dieses Abschnitts C.6 erstrecken sich auch auf Pflichtenhefte, Leistungsbeschreibungen, Bedarfsanalysen und ähnliche Informationen, die CAL dem Kunden im Zusammenhang mit einer von CAL zu erbringenden Leistung zukommen lässt.

C.6.03

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 12 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort oder nach Installation (je nachdem, was von CAL geschuldet ist) in schriftlicher Form CAL gegenüber gerügt werden.

C.6.04

Für nicht offensichtliche Mängel gilt, dass der Kunde, sobald ihm Fehler oder Mängel in den Leistungen, Lieferungen oder Informationen von CAL bekannt werden, diese unverzüglich, spätestens jedoch 12 Tage ab Entdeckung in schriftlicher Form CAL gegenüber zu rügen hat.

C.6.05

Die Rüge hat unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen zu erfolgen. Durch eine allgemeine Rüge des Inhalts, die Leistung sei mangelhaft oder das Programm funktioniere nicht, kann der Kunde seine Rügeobliegenheit nicht erfüllen.

C. 7. Datensicherung / Datenintegrität

C.7.01

CAL weist darauf hin, dass Daten (dazu gehören auch Programme und dergleichen) aus verschiedenen Gründen verlorengehen können und dass eine Wiederherstellung oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Dem Kunden obliegt es, seinen gesamten Datenbestand stets professionell und der Volatilität der Datenbank angepasst zu sichern. Diesen Anforderungen genügt der Kunde insbesondere, wenn er gemäß Norm DIN ISO 27001 IT-Grundschutz verfährt.

Sollte es zu einem von CAL zu vertretenden

Datenverlust kommen, beschränkt sich die Ersatzpflicht von CAL darauf, den Kunden so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Datensicherungsobliegenheit erfüllt hätte.

C.7.02

Sofern CAL Fernwartungen durchführt oder sonstige Leistungen per Datenfernübertragung erbringt, übernimmt CAL keine Haftung für nicht von CAL verursachte Datenverluste oder Datenverfälschungen, die während der Datenfernübertragung auftreten. CAL weist darauf hin, dass bekanntermaßen die Datenintegrität bei Datenfernübertragungen insbesondere durch Leitungsstörungen sowie mangelhafte Endgeräte gefährdet ist. Wenn ein Fall von Verfälschung, Korruption oder Verlust von Daten vorliegt, den CAL zu vertreten hat, wird CAL ohne Neuberechnung die Arbeiten erneut vornehmen, wenn der Kunde – falls Kundendaten betroffen sind – entsprechende gesicherte Daten zur Verfügung stellt.

C.8. Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistung)

Gewährleistung bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Erbringung eines mangelhaften Werkes.

C.8.01

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einem anderen Unternehmen, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

C.8.02

Kommt der Kunde den unter Abschnitt **C.6.** aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, ist die Haftung von CAL für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

C.8.03

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 12 Monate ab Ablieferung bzw., soweit eine Installation durch CAL geschuldet ist, ab Installation, bzw. soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 BGB).

C.8.04

Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache beruhen.

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von CAL oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch CAL;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.8.05

Sofern durch von CAL durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt wird oder neu beginnt, erstreckt sich

eine solche Hemmung oder ein solcher Neubeginn nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.8.06

Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst CAL, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Vorraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.8.07

CAL übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.8.08

Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

C.8.09

CAL ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

C.8.10

Arbeiten an von CAL gelieferten Sachen und Programmen oder an sonstigen von CAL erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- wenn die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von CAL anerkannt worden ist
- oder wenn Mängelrügen nachgewiesen sind
- und wenn diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

Insbesondere stellen ohne ausdrückliches Anerkenntnis der Gewährleistungspflicht durchgeführte Arbeiten an Lieferungen und Leistungen von CAL auch keinen Verzicht auf Einhaltung der Rügeobliegenheiten des Kunden gemäß Abschnitt **C.6** dar.

C.8.11

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von CAL als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.8.12

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt CAL, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann CAL vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

Für die Kosten des Aus- und Einbaus bzw. der Anbringung der mangelhaften Sache richtet sich die Haftung für Aufwendungsersatz von CAL im Übrigen grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 439 Abs. 3 BGB).

Für den Fall, dass von CAL gelieferte Anlagen und /oder Programme außerhalb Deutschlands aufgestellt oder betrieben werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von CAL zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen, Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

C.8.13

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde CAL die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei CAL unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu verständigen ist, oder wenn CAL mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von CAL Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.8.14

CAL kann seiner Gewährleistungspflicht im Falle von Programmfehlern oder ähnlichem auch dadurch nachkommen, dass CAL dem Kunden eine Lösung anbietet, welche die Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Umgehung). Sollte die Nutzerfreundlichkeit des Programms dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

C.8.15

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von CAL gemäß § 439 Abs. 4 BGB bzw. § 634 Abs. 3 verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.8.16

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn CAL dem zustimmt.

C.8.17

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer **C.9.01** ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von

Ziffer **C.9.02**.

C.9. Sonstige Haftung

C.9.01

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer **C.9.02** Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen CAL ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von CAL.

C.9.02

Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Ziffer **C.9.01** gilt nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von CAL oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder

des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch CAL;

- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.9.03

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn CAL die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 648 BGB) ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.10. Leistungs- und Erfüllungsort

C.10.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von CAL zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von CAL in Nürnberg.

C.10.02

Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von CAL.

C.11. Abruf – Aufträge

C.11.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Abruf - Frist abgerufen, ist CAL berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.11.02

Das gleiche gilt für Abruf - Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf - Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung von CAL über die Abrufbereitschaft der Leistung 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Eigentumsvorbehalt/ Lizenzvorbehalt

C.12.01

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

Für Softwarelieferungen bedeutet das, dass das Nutzungsrecht an der Software unter der auflösenden Bedingung eines berechtigten Herausgabeverlangens der CAL gemäß Ziffer

C.12.04 übertragen wird.

C.12.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die CAL im Interesse des Kunden eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Leistung stehen.

C.12.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände und Software ist nicht zulässig.

C.12.04

CAL ist berechtigt, die Vorbehaltsware und Software bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses herauszuverlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.

In dem Augenblick, in dem CAL von dem Kunden die Herausgabe der Software verlangt, weil dieser sich wegen irgendeiner Forderung aus der Geschäftsverbindung oder wegen einer Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die CAL im Interesse des Kunden eingegangen ist, im Verzug befindet, erlischt jegliches Nutzungsrecht in Ansehung dieser Software, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Voraussetzung ist, dass CAL das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen androht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.

Wenn der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf die Software weiter nutzt, ist das eine Straftat nach § 106 UrhG und kann von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt werden.

C.12.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von CAL anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust.

Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

C.12.06

CAL behält sich die Geltendmachung eines anderen, weitergehenden Schadens vor.

C.12.07

Die Be- und Verarbeitung der von CAL gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von CAL, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von CAL bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt CAL zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von CAL zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.12.08

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung der Ware und Software von CAL an CAL ab. Soweit in den vom Kunden veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von CAL, der des Bruchteiles der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

C.12.09

Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende

Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.12.10

Übersteigt der Wert der CAL zustehenden Sicherheiten die Forderung von CAL gegen den Kunden bei Warenlieferungen um 50%, bei sonstigen Leistungen um 20%, so ist CAL auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von CAL freizugeben.

C.13. Definitionen

C.13.01

Überschriften in den Geschäftsbedingungen von CAL dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.13.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der Geschäftsbedingungen von CAL sind auch solche Erklärungen anzusehen, die per Telefax, oder Mail übermittelt werden.

C.13.03

Liefertermine bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es ein bestimmter Tag oder Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat.

Lieferfristen bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat.

Lieferzeit ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

C.14. Abwerbeverbot/ Vertragsstrafe

Der Kunde und CAL verpflichten sich gegenseitig, für die Dauer der gemeinsamen Vertragsbeziehung und über einen Zeitraum von zwei Jahren danach, keinen Angestellten oder sonstigen Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners direkt oder indirekt abzuwerben (*Abwerbeverbot*).

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das *Abwerbeverbot* schuldet der Verstößende dem anderen Teil eine angemessene Vertragsstrafe.

C.15. Gerichtsstand und materielles Recht

C.15.01

Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand - für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Vermold.

CAL ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.

C.15.02

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Abschnitt C.12. unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.16. Sonderbedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten, soweit einschlägig, für von CAL erbrachte Beratungsleistungen, Seminare, Schulungsleistungen und sonstige Dienstleistungen die jeweiligen diesbezüglichen Sonderbedingungen von CAL.

C.17. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.

D. Sonderbedingungen für Beratungsleistungen

D.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Beratung des Kunden auf dem Gebiet der IT - Organisation, insbesondere bezogen auf mobile Auftragserfassung.

D.2 Gewährleistung

CAL ist aufgrund besonderer Sach- und Fachkenntnis der berufene Berater in Fragen IT - gestützten Logistik. CAL erbringt ihre Beratungsleistung aufgrund der dieser Sachkenntnis entspringenden Erfahrung. Liegen im Bereich des Kunden besondere, von der allgemeinen Erfahrung abweichende Umstände vor, ist CAL bei der Beratung für die Beachtung dieser Umstände nur dann verantwortlich, wenn der Kunde CAL über derartige Besonderheiten aufgeklärt hat.

D.3 Vergütung

Die von CAL geleistete Beratung im Sinne der Ziffer **D.1** wird von anderen Leistungen gemäß der dann gültigen CAL - Preisliste jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

D.4 Fälligkeit

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen für Beratungsleistungen die CAL während eines Monats erbringt, zum 1. des Folgemonats fällig. Das gilt auch, wenn sich die von CAL für den Kunden erbrachten Beratungsleistungen über mehrere Monate erstrecken.

D.5 Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für Beratungsleistungen ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen der CAL.

E. Sonderbedingungen für Seminare und Schulungen

E.1 Vertragsgegenstand

Die Sonderbedingungen für Seminare und Schulungen gelten in allen Fällen, in denen CAL für den Kunden folgende Leistungen erbringt: Ausrichtung und Durchführung von Schulungen oder Seminaren.

E.2. Anmeldung / Bestätigung / Seminarpreise

E.2.01

Die Anmeldung des Kunden für das Seminar per online, per Post oder per Fax ist für den Kunden verbindlich.

E.2.02

Der Seminarvertrag kommt erst mit Bestätigung der Teilnahme des Kunden durch CAL zustande.

E.2.03

Soweit CAL dem Kunden Namen von Hotels mitteilt, die der Kunde zur Übernachtung nutzen kann, übernimmt CAL keine Gewähr für diese Hotels oder dafür, dass entsprechende Übernachtungskapazitäten zur Verfügung stehen.

E.2.04

Der Kunde schuldet, die bei Anmeldung gültigen und im Katalog veröffentlichten Seminargebühren.

E.2.05

Die Seminargebühr ist spätestens 14 Tage vor Seminarbeginn fällig und an CAL zu zahlen.

E.2.06

Der vollständige Zahlungseingang der Seminargebühr bei CAL vor Seminarbeginn ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar.

E.3. Ausfall und Absagen

E.3.01

Bei weniger als 3 angemeldeten Teilnehmern pro Seminar hat CAL das Recht, das Seminar abzusagen oder zu verschieben. Das gilt auch bei Krankheit des Trainers, höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen. Die Seminargebühren werden dem Kunden erstattet, wenn und soweit er den etwaigen Ersatztermin nicht wahrnehmen kann. Weitere Ansprüche gegenüber CAL bestehen in dem Fall nicht.

E.3.02

Absagen des Kunden haben schriftlich oder per Telefax zu erfolgen. Wenn eine Teilnahme durch den Kunden bis 14 Tage vor Seminarbeginn abgesagt wird, zahlt der Kunde eine Aufwandspauschale von 25,00 € je abgesagtem Teilnehmer. Wenn der Kunde weniger als 14 Tage vor Seminarbeginn absagt, zahlt der Kunde einen Pauschalersatz in Höhe von 80 % der Seminargebühr je abgesagten Teilnehmer. Für Teilnehmer, die ohne ordentliche Absage nicht erscheinen, bleibt der gesamte Seminarpreis geschuldet.

In jedem Fall bleibt dem Kunden das Recht erhalten, nachzuweisen, dass CAL kein ohne nur ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

E.4 Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für Schulungen und Seminare ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen der CAL.

F. Sonderbedingungen für Software-Pflege

F.1. Vertragsgegenstand

F.1.01

Gegenstand des Software - Wartungsscheins ist die Pflege und Wartung der im Software-Wartungsverzeichnis des Wartungsscheins („Pflegeschein“, „Wartungsschein“ o.ä.) genannten Software, nachfolgend einfach "Software", durch fernmündliche Beratung (Hotline), vergünstigter Versionswechsel (Updates) und/oder Programmfehlerbehebung - auch per Fernzugriff -

nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

F.2. Wartungsumfang

F.2.01. Hotline

Dem Kunden wird innerhalb von 48 Stunden nach Anforderung eine Hilfestellung von CAL für die Software geleistet. Diese Hilfestellung kann in Ratschlägen bezüglich der Konfiguration oder der Betriebsparameter oder in Hinweisen zur Handhabung der Software bestehen.

F.2.02. Mangelnde Schulung

Wenn der Kunde bei Abschluss des Softwarelieferungsvertrags darauf hingewiesen wurde, dass eine Softwareschulung seiner mit der Software arbeitenden Mitarbeiter notwendig ist und die vorbezeichneten Mitarbeiter des Kunden trotzdem keine Schulung oder eine entgegen dem Rat von CAL kürzere Schulung von CAL erhalten haben, weil der Kunde keinen entsprechenden Schulungsvertrag mit CAL geschlossen hat und die Inanspruchnahme der Hotline pro Kunde und Woche 2 Stunden deshalb übersteigt, dann ist CAL berechtigt, weitere derartige Hilfestellungen davon abhängig zu machen, dass der Kunde einen, gegebenenfalls weiteren, Schulungsvertrag mit der CAL abschließt.

F.2.03. Sonstige Einschränkung

Auch wenn kein Fall der Ziffer **F.2.02** vorliegt, ist CAL berechtigt, weitere derartige Hilfestellungen davon abhängig zu machen, dass der Kunde einen, gegebenenfalls weiteren, Schulungsvertrag mit der CAL abschließt, falls Fragen, deren Beantwortung sich aus der mit der Software übergebenen Dokumentation oder den in das Programm integrierten Hilfsfunktionen ergeben, mehr als dreimal in einem Zeitraum von drei Monaten gestellt werden.

CAL führt über den Umfang der Hotline - Inanspruchnahme ein Protokoll.

F.2.04. Patches, Updates und Upgrades

Die Anwendung neuer Programmversionen kann beim Kunden erfahrungsgemäß Umstellungsschwierigkeiten nach sich ziehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Schwierigkeiten auftreten, ist erheblich geringer, wenn der Kunde

wenigstens an allen Updates teilnimmt. Aus diesem Grund gilt, dass der Kunde CAL die Möglichkeit einräumt, solche Umstellungsprobleme in angemessener Frist zu lösen. Für die Bestimmung dieser Frist gilt Ziffer **F.2.05**. Wenn binnen der angemessenen Frist die Probleme nicht beseitigt werden konnten, hat der Kunde das Recht, gegen Erstattung des Update- bzw. Upgrade-Preises, die Rückführung seines Systems auf die Vorversion zu verlangen. Außerdem hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Software-Wartungsschein aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden in einem Fall der Ziffer **F.2.04** nicht zu. Eine Einschränkung von zwingenden Schadenersatzansprüchen gemäß Ziffer **C.9.02** ist damit nicht verbunden. Eine Verpflichtung von CAL, Software weiterzuentwickeln, besteht nicht.

F.2.05 Behebung von Softwarefehlern

Softwarefehler sind der CAL unter präziser Beschreibung der Fehlfunktion schriftlich anzuzeigen.

Diese Anzeige ist Voraussetzung dafür, dass der Kunde die Behebung der Fehler nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrags verlangen kann.

Bei Softwarefehlern hat der Kunde das Recht, binnen kürzester CAL zumutbarer Frist Abhilfe zu verlangen. Je schwerer sich der Softwaremangel beim Kunden auswirkt, desto kürzer ist diese Frist zu bemessen. Da CAL eine Vielzahl von Wartungskunden hat und diesen gegenüber zur Gleichbehandlung verpflichtet ist, wird CAL den von einem Problem schwerwiegender betroffenen Kunden vorrangig vor Kunden mit leichteren Problemen Unterstützung zukommen lassen.

Da die Wahrscheinlichkeit, dass Schwierigkeiten mit der Software auftreten, erheblich geringer ist, wenn der Kunde wenigstens an allen Updates teilnimmt, beträgt die angemessene Frist zur Problembehebung mindestens vier Wochen, wenn der Kunde an allen Updates und Upgrades teilgenommen hat, andernfalls mindestens acht Wochen, jeweils ab Vorliegen der detaillierten schriftlichen Problembeschreibung. Wenn binnen

der vorbezeichneten Fristen die Probleme nicht beseitigt werden konnten, hat der Kunde das Recht, gegen Erstattung des Update- bzw. Upgrade-Preises, die Rückführung seines Systems auf die Vorversion zu verlangen. Außerdem hat der Kunde in diesem Fall das Recht, den Software-Wartungsschein aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Wenn die Probleme mit der aktuellen Version auf einem von CAL zu vertretenden Fehler beruhen, kann der Kunde, wenn der Fehler behoben ist, auf Wunsch wieder in den Wartungsschein eintreten und die bereinigte neue Version zum Wartungsrabatt gemäß Ziffer **F.2.04** erwerben.

Weitere Rechte stehen dem Kunden – vorbehaltlich von zwingenden Schadenersatzansprüchen gemäß Ziffer **C.9.02** – in einem Fall der Ziffer **F.2.05** nicht zu.

F.3. Ansprechpartner

Der Kunde verpflichtet sich, CAL einen mit der Bedienung der Software vertrauten Ansprechpartner zu benennen. Verständnis- und Verständigungsprobleme, die darauf beruhen, dass ein solcher Ansprechpartner nicht zur Verfügung steht, gehen zu Lasten des Kunden.

F.4 Wartungszeiten

Die CAL erbringt die nach dem Wartungsschein geschuldeten Leistungen werktags zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr.

Regionale Feiertage am Sitz der Niederlassung von CAL in Nürnberg gelten nicht als Werktagen im Sinne dieser Regelung. Andere Zeiten können, gegen gesonderte Vergütung, besonders vereinbart werden.

F.5. Hilfe vor Ort

Fast alle Softwareprobleme sind mittels Fernwartung behebbar. Oftmals ist eine Diagnose und Problemlösung jedoch nur vor Ort möglich.

Wenn CAL wegen einer Fehlermeldung des Kunden Wartungsleistungen vor Ort erbringen und dabei feststellen, dass kein von CAL zu vertretender

Mangel vorlag, werden die Fahrt- und Reisekosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste von CAL gesondert in Rechnung gestellt.

Das gleiche gilt, wenn beim Kunden die Voraussetzungen einer Fernwartung nicht gegeben sein sollten oder der Kunde entgegen der Empfehlung von CAL die Behebung der Fehler vor Ort wünscht.

F.6. Wartungsgebühren

F.6.01 Berechnungsgrundlage

Die CAL geschuldete Gegenleistung bemisst sich prozentual nach der Rechnungssumme für die dem Kunden gelieferte Software. Als Grundlage dient dabei die Summe aller in den Software -Kauf- und Anpassungsverträgen ausgewiesenen Gesamtanschaffungskosten für Softwarelieferungen von CAL an den Kunden mit Ausnahme der Kosten für Schulung und Beratung sowie Fahrt- und Spesenkosten. Etwaige dem Kunden gewährte Rabatte auf den Listenpreis bleiben außer Betracht.

Die Höhe der bei Vertragsschluss vereinbarten Gegenleistung ergibt sich aus dem Wartungsschein.

F.6.02 Fälligkeit und Zahlungsumfang

Die Wartungsgebühren sind zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

Wählt der Kunde quartalsweise Zahlung, sind die Gebühren im Voraus jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres fällig.

Wählt der Kunde halbjährliche Zahlung, sind die Gebühren im Voraus jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres fällig.

Wählt der Kunde jährliche Zahlung sind die Gebühren jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.

In jedem Fall tritt die Fälligkeit der ersten Gebühr mit Vertragsschluss ein.

Die Höhe der ersten Gebühr bemisst sich wie folgt:
Der Gesamtabrechnungszeitraum wird mit 365

Tagen angenommen. Die Gesamtjahresgebühr ist die zwölfwache Monatsgebühr. Die Tagesgebühr ist die Gesamtjahresgebühr geteilt durch 365. Die erste Gebühr errechnet sich aus der Anzahl der für den aktuellen Fälligkeitszeitraum (Monat, Quartal, Jahr) verbleibenden Tage multipliziert mit der Tagesgebühr.

F.6.03. Softwareerweiterungen

Wird der Umfang, der dem Kunden gelieferten Software durch CAL aufgrund eines besonderen Vertrags entgeltlich erweitert, so ändern sich auch automatisch die Gebühren für die Software -Wartung, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf.

Eine solche Gebührenerhöhung wird dem Kunden im folgenden Monat der Rechnungsstellung schriftlich bekanntgegeben. Die noch nicht berechneten erhöhten Gebühren werden nachfakturiert.

F.7. Vertragsdauer/ Preisänderung/ Kündigung

F.7.01. Vertragsdauer

Die Mindestdauer des Software-Wartungsscheines beträgt 24 Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragsschließenden mindestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf gemäß Ziffer **F.7.03** gekündigt wird.

Im Übrigen gilt Ziffer **F.7.03**.

F.7.02. Preisänderung

Wenn Lohn, Material oder sonstige Kosten sich verändern, ist CAL zur entsprechenden Anpassung der Pauschale berechtigt. Eine derartige Anpassung kann jeweils nur zu Beginn eines Vertragsjahres vorgenommen werden.

F.7.03. Kündigung

Der Kunde kann den Vertrag im Falle der Erhöhung der Pauschale gem. Ziffer **F.7.02.** binnen 1 Monats nach der Bekanntgabe der Erhöhung außerordentlich kündigen. Im Übrigen ist der Vertrag nach der ersten Vertragsperiode von 24 Monaten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündbar. Die Kündigung nach § 649 BGB ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit

einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

F.8. Kundenobliegenheiten

Der Kunde hat nur dann Anspruch auf die Wartungsleistungen von CAL, wenn er die nachstehenden Obliegenheiten erfüllt:

Der Kunde besorgt auf eigene Kosten alle für die Fernwartung benötigten technischen Einrichtungen (z. B. VPN Zugang oder ähnliches) und stellt deren Betriebsbereitschaft sicher.

F.9 Übertragungsfehler

CAL haftet nicht für Fehler in der Datenübertragung, insbesondere auch nicht für Datenverfälschungen oder -verluste, die auf Leitungsstörungen zurückzuführen sind. Das gleiche gilt für solche Fehler, wenn sie darauf beruhen, dass der Kunde oder sein Geschäftspartner defekte oder nicht dem Stand der Technik entsprechende Endgeräte benutzt oder Endgeräte unsachgemäß benutzt. Das gilt nicht, wenn der zu diesen Fehlern führende Einsatz der Endgeräte auf ausdrückliche Empfehlung von CAL geschieht.

F.10 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gelten die Allgemeinen Leistungsbedingungen von CAL.